

**Betriebssatzung
für das Abwasserwerk der Stadt Heimbach
vom 07. Dezember 2007**

Die Stadtvertretung Heimbach hat am 06.12.2007 aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) geändert durch das Gesetz vom 06.01.2005 (GV NRW S. 15) folgende Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Heimbach beschlossen:

**§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes**

- 1) Das Abwasserwerk der Stadt Heimbach wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- 2) Zweck des Eigenbetriebes ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Heimbach.

**§ 2
Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserwerk der Stadt Heimbach“.

**§ 3
Stammkapital**

Das Stammkapital wird auf 500.000 € festgesetzt.

**§ 4
Betriebsleitung**

- 1) Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister der Stadt Heimbach. Er wird vertreten durch seinen allgemeinen Vertreter.
- 2) Soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist, wird der Eigenbetrieb durch den Betriebsleiter selbständig geleitet. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Diese umfasst alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Funktionsfähigkeit der Einrichtung und Anlagen notwendig sind. Der Betriebsleiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind.
- 3) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

§ 5 Betriebsausschuss

- 1) Der Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern.
- 2) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm von der Stadtvertretung durch die Zuständigkeitsordnung für Ausschüsse ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten.
- 3) Die Zuständigkeiten des Betriebsausschuss werden zu denen des Betriebsleiters wie folgt abgegrenzt:

Der Betriebsausschuss entscheidet:

- über Vergaben in Bau- und sonstigen Maßnahmen ab 10.000 €; dazu gehören auch Aufträge an Ingenieure, Statiker, Gutachter pp.
- über Stundung und Niederschlagung von Forderungen mit einer Dauer über 12 Monaten.
- über den Erlass von Forderungen ab 1000 €.

Unterhalb der genannten Wertgrenzen sowie in Geschäften der laufenden Betriebsführung entscheidet der Betriebsleiter.

- (4) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse der Stadtvertretung, die den Eigenbetrieb betreffen vor und gibt Beschlussempfehlungen.
Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Stadtvertretung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet gemäß § 5 Abs. 6 EigVO. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem der Stadtvertretung angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses.

§ 6 Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder dieser Betriebssatzung vorbehalten sind.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

Der Betriebsleiter vertritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Stadt.

§ 8

Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammen hängen, sind gegenseitig deckungsfähig.
Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 20 %, mindestens jedoch 10.000 €, überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO). Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 9

Jahresabschluss, Zwischenberichte

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.
- (2) Die Unterrichtung gemäß § 20 EigVO erfolgt halbjährlich zum 30.06. des Wirtschaftsjahres.

§ 10

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Heimbach.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 29.03.1990 in der Fassung vom 30.11.2001 außer Kraft.